

V

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

1. An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 BerlinInternet:
www.berlin.de/sen/wtfE-Mail
Mat-
thias.Bogenschneider@senwtf.v
erwalt-berlin.denachrichtlich

- die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Telefon (0 30)
90 13 – 84 98
Intern 9 13Telefax (0 30)
90 13 – 76 13
Intern 9 13Datum
2. April 2008Geschäftszeichen
II F 14Bearbeiter/in
Hr. BogenschneiderZimmer-Nr.
149

Bei Antwort bitte angeben

Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 3/2008

Öffentliches Auftragswesen hier: Eignungsprüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sowie aufgrund der Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes werden die Gemeinsamen Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 sowie WiArbFrau II F Nr. 2/2004 vom 18.02.2004 neu gefasst. Es sind nun auch keine Regelungen mehr für den Bereich der Bauleistungen enthalten. Diese werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gesondert bekannt gegeben.

1. Allgemeines




Bevor bei öffentlichen Aufträgen Angebote gewertet werden, sind die Bewerber und Bieter grundsätzlich auf ihre Eignung zu prüfen (§§ 7, 7a VOL/A).

Die Eignungsprüfung der Bieter ist grundsätzlich vor der Angebotswertung abzuschließen. Werden jedoch auch nach der Wertung neue Erkenntnisse bekannt, die zur Nichteignung eines Bieters führen, sind diese zu verwerten.

R/G:\IID1\15 Öffentliche Auftragsvergabe\02 Vergabeorganisation\02304 Vergabeservice\Rundschreiben\aufgehobenen RS Archiv\Rs_03_2008
Eignung.doc\04.11.2021

...

Verkehrsverbindungen:

-  Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
-  Schöneberg, Innsbrucker Platz
-  M46, M48, 104, 106, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
BerlinGeldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
LBB
LandeszentralbankKontonummer
58-100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

Die Eignungskriterien dürfen nicht in die Zuschlagskriterien einfließen. Ein Bieter ist entweder geeignet oder ungeeignet, Angebote ungeeigneter Bieter sind gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A von der Wertung auszuschließen. Eine auf der Stufe der Angebotswertung wiederholte Eignungsprüfung der Bieter ist nicht zulässig. Ein „Mehr an Eignung“ ist kein zulässiges Zuschlagskriterium. Im Übrigen gilt ein von einem ungeeigneten Bieter abgegebenes Angebot auch dann als nicht wirtschaftlich, wenn es preislich unter denen geeigneter Bieter liegt.

Eine Befragung eines oder mehrerer Bieter über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Konkurrenten ist nicht statthaft.

In Nr. 8.2 AV § 55 LHO ist die bisherige Betragsgrenze von 10.000 € sowie der Verzicht auf eine Eignungsprüfung bei hinreichend bekannten Bewerbern aufgehoben. Das heißt, bei jedem Vergabevorgang ist grundsätzlich in jedem Fall eine Eignungsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 7 Nr. 4 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) können von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, **soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist.**

In folgenden Fällen kann von der Vorlage entsprechender Nachweise abgesehen werden:

- a) bei besonders dringlichen Beschaffungen (§ 3 Nr. 4 f) VOL/A),
- b) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt (§ 3 Nr. 4 m) VOL/A), deren Wert geringfügig ist,
- c) bei Beschaffungen unterhalb der Wertgrenze von 7.500 € für die Freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 4 lit. p) VOL/A i.V.m. AV Nr. 7.1.2 § 55 LHO).

Handelt es um wiederholte oder regelmäßige Beschaffungen bei einem bestimmten Bewerber sind zumindest einmal jährlich entsprechende Nachweise für die Prüfung der Eignung zu verlangen.

2. Bekanntmachung

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung (bzw. bei einem Offenen Verfahren nach EU-Recht) sind die zu erbringenden Nachweise im Bekanntmachungstext, spätestens jedoch in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu bezeichnen. Bei einem Teilnahmewettbewerb (bzw. bei einem Nichtoffenen Verfahren oder bei einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung nach EU-Recht) sind sie in jedem Fall im Bekanntmachungstext aufzuführen. Andere oder weitere Nachweise dürfen nicht verlangt werden.

3. Nachweise, Erklärungen

Welche Nachweise mindestens verlangt werden dürfen, ist dem Formular „Checkliste“, welches Bestandteil dieses Rundschreibens ist, zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Nachweise in einem sachlichen Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehen müssen. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist z.B. nur zu verlangen, wenn es sich auch um eine Handwerksleistung handelt.

Die Nachweise dürfen nicht regional begrenzt werden (z.B. Eintragung in die Berliner Handwerksrolle).

Ein geforderter Nachweis hat in der Regel zum Zeitpunkt des Teilhmeantrags vorzuliegen, spätestens jedoch zum Ende der Angebotsabgabefrist. Angebote von Bietern, deren Eignungsnachweise auch nach einer Nachfrage nicht vorliegen oder deren Eignung auf Grund der

vorgelegten Unterlagen nicht positiv festgestellt werden kann, sind grundsätzlich nicht in die Wertung aufzunehmen. Entscheidet sich eine Vergabestelle, fehlende Nachweise bei den Bietern nachzufragen, muss der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden, d.h., dass allen Bietern, deren Nachweise nicht vollständig sind, die Möglichkeit eingeräumt werden muss, auf Nachfrage fehlende Unterlagen nachzureichen.

4. Eintragung im ULV

Bewerbungsbedingungen müssen diskriminierungsfrei sein. Z.B. darf nicht verlangt werden, dass Bieter Mitglied in einer bestimmten Organisation sind oder deren Wettbewerbsregeln anerkennen (mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Mitgliedschaften) oder dass sie vor Ort eine Niederlassung haben müssen. Die Eintragung in das ULV darf nicht zur Pflicht gemacht werden.

Unternehmen, die im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) eingetragen sind, haben die – durch aktuelle entgegenstehende Erkenntnisse entkräftbare – Vermutung ihrer Eignung auf ihrer Seite. Die Vorlage der entsprechenden Eintragung ist ausreichend. Nicht in das ULV eingetragene Unternehmen können ihre Eignung durch Einzelnachweise belegen.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung dürfen Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die im ULV eingetragen sind oder deren Eignung bereits auf andere Art und Weise geprüft wurde (vgl. § 2 Nr. 3 VOL/A).

Bevor von einem Unternehmen Einzelnachweise verlangt werden, ist im ULV zu prüfen, ob das betreffende Unternehmen bereits eingetragen ist.

Auskünfte aus dem ULV erhält man unter:

<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/>.

5. Unzuverlässigkeit

a) Für die Annahme einer Unzuverlässigkeit kommen u. a. schwerwiegende Vertragsverstöße in Betracht, die zu einem nachhaltigen Schaden für das Land Berlin geführt haben.

b) Im Hinblick auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit kommt es auch auf das bei bisherigen Leistungen gezeigte Verhalten eines Bieters an, z.B. also, inwieweit ein früheres vertragswidriges Verhalten geeignet ist, eine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Erbringung gerade der ausgeschriebenen und angebotenen Leistung in Frage zu stellen.

Ein Bewerber kann auch dann von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn er

- bei einem vorhergehenden Auftrag entgegen der angebotenen Selbstaussführung einen Nachunternehmer eingesetzt und davon auch nach Abmahnung nicht Abstand genommen hat,
- die ausdrücklich geforderte Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern nicht abgibt oder
- im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Angaben über seine Eignung gemacht hat.

c) Von der Teilnahme am Wettbewerb können wegen Unzuverlässigkeit alle Bewerber ausgeschlossen werden, bei denen nachweislich die in §§ 7 Nr. 5 VOL/A genannten Tatbestände vorliegen. Die Ausschlussstatbestände verwirklichen insbesondere Bewerber, die

- schwerwiegende Straftaten im Geschäftsverkehr begangen haben (z.B. Betrug, Ausschreibungsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, Verstoß gegen § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, Illegale Beschäftigung, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt haben (Bestechung oder Vorteilsgewährung),
- sich an wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen im Sinne des GWB beteiligt haben (z.B. Preisabsprachen).

Insbesondere zu Bekämpfung der Schwarzarbeit, der illegalen Beschäftigung und anderer – auch wettbewerblicher – Verstöße ist es unerlässlich, dass die Bieter und Bewerber sowie auch jene im ULV gelisteten, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3 und GZR 4) vorlegen, die nicht älter als drei Monate sind.

Sind dort einschlägige rechtskräftige Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen oder Bußgelder von wenigstens 2.500 € eingetragen, soll dem Unternehmen kein öffentlicher Auftrag erteilt werden.

Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung wie zuvor besteht.

Dienststellen, die Tatsachen in Erfahrung bringen, welche eine Streichung aus dem ULV rechtfertigen, haben die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A - unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Korruptionsregister

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) auch für Liefer- und Dienstleistungen gilt und vor Erteilung des Zuschlages eine Auskunft aus dem Register einzuholen ist. Einzelheiten können dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VI A Nr. 12/2006 vom 19.05.2006 entnommen werden.

Die gemeinsamen Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31.01.2003 sowie WiArbFrau II F Nr. 2/2004 vom 18.02.2004 treten außer Kraft.

Im Auftrag

Scholz